

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Dezember 2017

**1072.**

### **Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Roberto Bertozzi betreffend Gründe für eine Einbürgerung von Personen unbekannter Herkunft und Beurteilung möglicher Risikofaktoren**

Am 25. Oktober 2017 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Roberto Bertozzi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/374, ein:

Offenbar werden in der Schweiz Personen eingebürgert, welche unbekannter Herkunft, beziehungsweise staatenlos sind. Ist die Herkunft einer Person unbekannt, muss davon ausgegangen werden, dass die Einbürgerungsbehörden somit auch bezüglich Alter, Vorstrafen oder gar über eine Mitgliedschaft in terroristischen Organisationen im Dunkeln tappen. Die Einbürgerung von Personen mit unbekannter Herkunft stellt eine Blackbox mit unbekanntem Inhalt samt entsprechenden Risikofaktoren dar. Ist eine Person einmal eingebürgert, ist es äusserst schwierig, dieser das Bürgerrecht wieder zu entziehen. Das Prädikat «Schweizer Bürger» sollte daher nur erhalten, wer frei von den genannten Risiken ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gegebenheiten führen dazu, dass Personen als «staatenlos» oder «unbekannter Herkunft» eingestuft werden?
2. Wurden in den letzten fünf Jahren in der Stadt Zürich Personen mit unbekannter Herkunft bzw. staatenlose Personen eingebürgert? Wenn ja, wie viele? Welche Umstände führten in der Regel dazu? Bitte um tabellarische Auflistung.
3. Anerkennt der Stadtrat gewisse Risikofaktoren bei der Einbürgerung von Personen unbekannter Herkunft und sieht der Stadtrat dementsprechenden Handlungsbedarf, um Einbürgerungen von diesen Personen zu verbieten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Welche Gegebenheiten führen dazu, dass Personen als «staatenlos» oder «unbekannter Herkunft» eingestuft werden?»):**

Bei staatenlosen Personen handelt es sich um Menschen, denen kein Land die Staatsbürgerschaft zuerkennt. Davon betroffen sind insbesondere Angehörige von bestimmten ethnischen Minderheiten, wie z. B. die kurdische Volksgruppe aus Syrien (Ajanib), die der syrische Staat lange als Ausländerinnen und Ausländer betrachtete und denen deshalb die staatsbürgerlichen Rechte wie etwa auch reguläre Reisedokumente verwehrt wurden, oder die Rohingya in Myanmar, denen Myanmar die Staatsbürgerschaft abspricht.

Personen werden dann im schweizerischen Personenstandsregister als staatenlos erfasst, wenn sie vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gestützt auf das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (StÜ, SR 0.142.40) und der geltenden Rechtsprechung anhand einer Feststellungsverfügung formell als staatenlos anerkannt wurden.

Daneben gibt es ausländische Personen, die schriftenlos sind. Diese Personen haben zwar formell eine Staatsangehörigkeit, ihr Heimatstaat ist aber nicht mehr bereit, sie als Staatsangehörige anzuerkennen und gewährt ihnen somit keinen Schutz. Solche Personen können keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaats beschaffen bzw. es kann von ihnen nicht verlangt werden, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaats um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemühen. Solche Personen werden in der Regel als Personen mit unbekannter Nationalität erfasst. Sie erfüllen die strengen Anforderungen einer Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht oder noch nicht.

**Zu Frage 2** («Wurden in den letzten fünf Jahren in der Stadt Zürich Personen mit unbekannter Herkunft bzw. staatenlose Personen eingebürgert? Wenn ja, wie viele? Welche Umstände führten in der Regel dazu? Bitte um eine tabellarische Auflistung»):

Bei der folgenden Darstellung handelt es sich um Angaben von Statistik Stadt Zürich, die sich auf die Einträge im Einwohnerregister der Stadt Zürich zum Zeitpunkt der definitiven Einbürgerung stützen. Die Angaben berücksichtigen sowohl die Einbürgerungen im ordentlichen wie auch im erleichterten Verfahren. Im erleichterten Verfahren liegt die Zuständigkeit beim Bund.

Jahr	Anzahl definitiv eingebürgerte Personen mit Herkunftsangabe «staatenlos»	Anzahl definitiv eingebürgerte Personen mit Herkunftsangabe «unbekannt»
2016	0	7
2015	0	0
2014	1	0
2013	0	1
2012	1	1

Personen erhalten dann das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie ein entsprechendes Gesuch gestellt haben und die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes, des Kantons und der Wohnsitzgemeinde erfüllen.

**Zu Frage 3** («Anerkennt der Stadtrat gewisse Risikofaktoren bei der Einbürgerung von Personen unbekannter Herkunft und sieht der Stadtrat dementsprechenden Handlungsbedarf, um Einbürgerungen von diesen Personen zu verbieten?»):

Es können nur Personen eingebürgert werden, die die Mindestwohnsitzfristen des Bundes und des Kantons erfüllen, sich wirtschaftlich selber erhalten können, die in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind, mit den schweizerischen und lokalen Lebensgewohnheiten vertraut sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Letzteres beinhaltet auch Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden oder gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Sofern eine gesuchstellende Person diese gesetzlichen Anforderungen an eine Einbürgerung erfüllt, ist sie in das Bürgerrecht aufzunehmen. Die jeweilige Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit bildet dabei kein Einbürgerungshindernis. Das gleiche gilt auch bei ungeklärter Staatsangehörigkeit wie auch bei festgestellter Staatenlosigkeit. Der Stadtrat erkennt somit keinen Anlass für gesetzgeberische Massnahmen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**